

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1929

25.5.1929 (No. 119)

Expedition:
Karlsruher
Zeitung Nr. 14
Herausgeber
Nr. 953
und 954
Postfachkonto
Karlsruhe
Nr. 8515

Karlsruher Zeitung
Badischer Staatsanzeiger

Verantwortlich
für den
redaktionellen
Teil
und den
Staatsanzeiger:
Chefredakteur
C. Krenn,
Karlsruhe

Bezugspreis: Monatlich 3,25 RM. einst. Zustellgebühr. — Einzelnummer 10 Pf.; Samstag 15 Pf. — Anzeigengebühr: 14 Pf. für 1 mm Höhe und ein Zentimeter Breite. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreder Rabatt, der als Kasierabatt gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Amtliche Anzeigen sind direkt an die Geschäftsstelle der Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger, Karlsruher-Str. 14, zu senden u. werden in Vereinbarung mit dem Ministerium des Innern berechnet. Bei Klagerhebung, zwangsweiser Vortreibung, und Konkursverfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperre, Auslieferung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betrieb oder in denen unserer Lieferanten, hat der Insident keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. — Für telephonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Unerlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verantwortung für irgendwelcher Vergütung übernommen. Abbestellung der Zeitung kann nur je bis 25. auf Monatsabschluss erfolgen. — Beilagen zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger: Zentralhandelsregister für Baden, Badischer Zentralanzeiger für Beamte, Wissenschaft und Bildung, Badische Kultur und Geschichte, Badische Wochenschriften, Amtliche Berichte über die Verhandlungen des Badischen Landtags.

Was jeder von der Reichsanleihe wissen muß

Zweck der Reichsanleihe

Das Reich braucht die Anleihe nicht, um seine laufenden Ausgaben, insbesondere die Verwaltungskosten, bestreiten zu können, sondern um die Kassenlage, die durch verschiedene Sonderausgaben vorübergehend angepannt ist, zu entlasten. Es handelt sich mithin um die Befreiung von augenblicklichen Notständen, die sich in der Kassenlage des Reichs ergeben haben, ohne daß dadurch irgendwelche weitergehenden Schlüsse auf die Lage der Reichsfinanzen begründet wären.

Wesen der Anleihe

Es wird eine 7prozentige Anleihe im Betrage von zunächst 800 Millionen Reichsmark aufgelegt. Die Anleihe ist eingeteilt in Stücke von 100, 500, 1000, 5000, 10 000 und 20 000 RM. Die Zinsen werden gezahlt am 2. Januar und am 1. Juli jedes Jahres. Die Verzinsung beginnt vom 1. Juli 1929 ab zu laufen, der erste Zinschein wird also am 2. Januar 1930 fällig. Die Anleihe ist nach der gesetzlichen Vorschrift mündelsicher.

Bedingungen der Anleihe

Der Zeichnungspreis, also der Emissionskurs, beträgt 99 Proz. Mit anderen Worten: Wer 100 RM Anleihe zeichnen will, hat 99 RM einzuzahlen. Bei der Zeichnung wird keine Börsenumsatzsteuer erhoben.

Mitnahme und Auslösung

Die Anleihe kann vom Reich am 1. Januar 1934 mit halbjährlicher Wirkung zum 1. Juli 1934 gekündigt werden. Geschieht das nicht, so wird sie ab 1. Juli 1935 jährlich in Höhe von 10 Proz. des Nennbetrages durch Auslösung getilgt. Die erste Auslösung würde für den Fall, daß die Anleihe nicht gekündigt wird, im Januar 1935 erfolgen.

Zulassung an der Börse

Die 7prozentige Reichsanleihe 1929 wird an den deutschen Börsen zugelassen werden. Bei den besonderen Vergünstigungen, die die Anleihe genießt, ist anzunehmen, daß die Kursentwicklung der Anleihe alle Erwartungen erfüllen wird. Wer also später einmal seine Anleihe veräußern will, hat nichts weiter zu tun, als Verkaufsangebot in die Bank zu geben.

Ausstattung mit Steuervorteilen

Das Reich hat mit der Begebung der Anleihe neuen Boden beschritten: Es hat sie mit steuerlichen Vorteilen in bisher einzigartigem und aller Voraussicht nach nicht wiederkehrendem Ausmaß ausgestattet. Die Anleihe ist befreit von der Vermögenssteuer, der Erbschaftsteuer (soweit es sich um vom Erblasser selbst gezeichnete Anleihe handelt); die Zinsen und sonstigen Erträge aus der Anleihe sind ferner von der Einkommensteuer (und damit auch der Kirchensteuer) befreit. Schließlich findet auch ein Steuerabzug vom Kapitalertrag nicht statt.

Wann und wo wird die Anleihe gezeichnet?

Die Zeichnungsfrist läuft vom 24. bis 31. Mai 1929. Zeichnungen nehmen an: die Reichsbank und alle ihre Nebenstellen mit Kasseneinrichtungen, ferner alle Banken und Bankiers, Sparkassen und Kreditgenossenschaften.

Einzahlung des gezeichneten Anleihebetrages.

Die gezeichnete Summe braucht nicht mit einem Male eingezahlt zu werden. Vielmehr sind Teilzahlungen zugelassen, und zwar sind zunächst 40 Proz. bis zum 8. Juni 1929 zu zahlen, weitere 30 Proz. werden dann bis 5. Juli 1929 fällig, die restlichen 30 Proz. bis zum 5. August dieses Jahres.

Die neue Reichsanleihe wird dem Reich, unter Führung der Seehandlung in Höhe von 120 Millionen Reichsmark zum Lombardtag der Reichsbank, also zu 8 1/2 Prozent bevorzugen werden. Hierzu kommt noch eine Provision von 1/2 Proz. Die Mitnahme erfolgt bis spätestens 25. Juli entsprechend den Eingängen aus den Zeichnungsstellen der Reichsanleihe. Die Zahlungen werden in Reichsmark geleistet.

Schiedspruch bei der Reichsbahn

Im Lohnstreit bei der Reichsbahn haben am Freitag in Berlin unter dem Vorsitz des vom Reichsarbeitsminister bestellten Schlichters, Vortragender Rat Dr. Wickers, die Schlichtungsverhandlungen stattgefunden. Da eine Einigung der Parteien nicht zu erzielen war, wurde eine Schlichterkammer gebildet. In den späten Abendstunden wurde ein Schiedspruch gefällt, der eine Erhöhung der Grundlöhne im Vohnggebiet I um 4, in den Vohnggebieten II und III um 3 Pf. je Stunde vorsieht. Diese Regelung soll erstmalig fündbar sein zum 31. März 1931.

Pr. Berlin, 25. Mai (Priv.-Tel.) Wie die „B. Z.“ zu dem Schiedspruch bei der Reichsbahn mittels, bedeutet dieser rechnergemäß eine jährliche Mehrausgabe an Löhnen für die 100 000 Mann starke Belegschaft der Reichsbahn bei einer durchschnittlichen Erhöhung des Stundenlohns um 3,2 Pf. von 3,2 Millionen Reichsmark. Die Reichsbahn erklärt, daß ihre Finanzlage eine derartige Mehrbelastung nicht zulasse. Sie solle den Schiedspruch nicht annehmen, da sie vorläufig keine Möglichkeit für die Deckung dieser Mehrausgaben sehe. Sollte der Schiedspruch für verbindlich erklärt werden, so würde die Reichsbahn sich wahrscheinlich an das Reichsgericht in Leipzig gebildet wird.

Letzte Nachrichten

Die Lage in Paris

Geringe Einigungsaussichten

M. Berlin, 25. Mai. (Priv.-Tel.) Wie in politischen Kreisen verlautet, wird innerhalb der deutschen Abordnung in Paris ernstlich beraten, ob man die Konferenz abbrechen soll. In der Zahlenfrage gilt eine Einigung nicht mehr als möglich. Doch könnte man, wenn über die anderen Punkte Verständigung erzielt würde, im Gutachten Angebot und Forderung nebeneinanderstellen. Deutscherseits drängt man auf ein klares Ja oder Nein bezüglich der Vorbehalte, besonders Aufbringungsmoratorium, Transferschuss und Revisionsklausel. Ob das Gerücht richtig ist, wonach jetzt von deutscher Seite auch die Rheinlandräumung und die Saarfrage angeschnitten werden sollen, läßt sich im Augenblick noch nicht klar erkennen. Zwischen Bögler und Stresemann hat inzwischen eine Aussprache in Berlin stattgefunden.

Kundgebung für den Schiedsgerichtsgedanken

W.V. Paris, 25. Mai (Tel.) Gestern abend fand in der Sorbonne eine vom Aktionskomitee für den Völkerverbund veranstaltete Kundgebung statt, in deren Verlauf Senator de Jouvencel, Lord Robert Cecil, der belgische Senator de Brautere, Paul-Boncour, und andere das Wort ergriffen und für die Organisierung des allgemeinen Schiedsgerichtsverfahrens eintraten. Deutschland war vertreten durch den Reichstagsabg. Hoffmann, Vorsitzender des Reichsbundes der Kriegsbefähigten, der sich in seinen Ausführungen gegen jede Politik wandte, die zu einem neuen Kriege führen würde, und für die deutsch-französische Annäherung eintrat. Hoffmann sagte zur Frage des allgemeinen Schiedsgerichtsabkommens, die dem Völkerverbund gegebenen Zwangsmittel müßten stark genug sein, damit das Volk, das den Pakt verleihe, sich bewußt sei, die gesamte Welt gegen sich zu haben.

Schluß der Tagung der Völkerverbündigen

W.V. Madrid, 25. Mai. (Tel.) Die Konferenz der internationalen Union der Völkerverbündigen hielt gestern am Vormittag und am Nachmittag ihre beiden letzten Vollversammlungen ab, die der Minderheitenfrage gewidmet waren.

In der Berlesung des von Bover (Schweiz) vorgelegten Berichtes des zuständigen Ausschusses schloß sich eine längere Diskussion an, an der sich Vertreter Deutschlands, Polens, Englands, Italiens, Hollands, Frankreichs, Ungarns und Palästinas beteiligten. Darauf wurde ein Vorschlag des französischen Delegierten Dumas angenommen, die Minderheitenfrage dem Institut für internationales Recht zu unterbreiten, damit dieses eine internationale Konvention vorbereite. Die Konferenz nahm sodann den Bericht der Kommission sowie eine Entschließung an, wonach der Völkerverbund einen Ausschuss von Sachverständigen ernennen solle, die in möglichst weitem Umfange die europäische öffentliche Meinung vertreten. Dieser Sachverständigenausschuss soll die Aufgabe erhalten, unverzüglich nach der besten und schnellsten Lösung der Minderheitenfrage in ihrer Gesamtheit zu suchen. Darauf erklärte die Konferenz ihre Arbeiten für beendet.

Die Ankunft Aman Ullahs in Indien

W.V. London, 25. Mai (Tel.) „Daily Mail“ berichtet aus Lahore über die Abreise des Königs Aman Ullah aus Afghanistan nach Indien und Europa: Die Ankunft Aman Ullahs und seiner Gattin in Tschaman und sein Ergehen an die britischen Behörden um sicheres Geleite durch Indien nach Bombay, kam völlig überraschend. Sie trafen in Tschaman ein, ohne ihr Eintreffen angekündigt zu haben, mit einem Gefolge von 60 Personen in Kraftwagen. Sie hatten nur wenig Gepäck, da Habib Ullah 48 der Kraftwagen erbeutet hatte. Die britischen Behörden haben einen Sonderzug von Lahore nach Tschaman entsandt, der den König und die Königin mit ihrem Gefolge nach Bombay bringen soll.

Der Korrespondent der „Daily Mail“ berichtet weiter, es werde angenommen, daß Kandahar eingeschert werden wird. Die Einwohner räumten die Stadt. Habib Ullahs Bruder habe Ghazni auf dem Wege nach Kandahar mit 4000 Mann Truppen eingenommen. Die gesamte Heeresmacht Habib Ullahs betrage 40 000 Mann.

Das Alkoholprivileg des diplomatischen Korps

W.V. Washington, 25. Mai. (Tel.) Der britische Votschafter, Sir Esme Howard, erklärte, er sei für seine Person bereit, auf das Vorrecht des diplomatischen Korps, alkoholische Getränke einzuführen, zu verzichten, falls die Regierung der Vereinigten Staaten wünsche, dieses Vorrecht mit Rücksicht auf das in Amerika bestehende Alkoholverbot aufzugeben, und er werde sich gegebenenfalls zu diesem Zweck mit den übrigen Mitgliedern des diplomatischen Korps in Verbindung setzen. Wie „Washington Post“ meldet, ist Präsident Hoover auf Grund der Erklärung des britischen Votschafters aufgefordert worden, sich darüber zu entscheiden, ob das diplomatische Vorrecht hinsichtlich der alkoholischen Getränke aufgehoben werden soll.

*Verständigung oder Mißerfolg

Heute oder spätestens in den nächsten Tagen wird die Entscheidung darüber fallen, ob die Sachverständigenkonferenz in Paris mit einer Verständigung oder einem Mißerfolg abschließen wird. Die wichtigsten Streitpunkte sind folgende: in erster Linie die Zahlenfrage. Infolge einer neuen „Rechenmethode“ der Gläubigerstaaten hat sich die Summe, die wir nach dem Willen der Gläubiger über die Youngsche Annuität hinaus zahlen sollen, von 113 Millionen Reichsmark auf 52,8 Millionen vermindert. In diesen 52,8 Millionen sind die 25 Millionen Reichsmark enthalten, die Belgien zufallen hätten. Es unterliegt wohl keinem Zweifel mehr, daß die deutsche Delegation eine Belastung, die über das Youngsche Kompromiß hinausgeht, auch weiterhin ablehnen wird. Dr. Bögler hätte also deshalb gar nicht zurückzutreten brauchen.

Der zweite Streitpunkt betrifft die Moratoriumsklausel. Die deutsche Delegation besteht darauf, daß Deutschland in dem jetzt zu vereinbarenden Zahlungsplan die Möglichkeit eines Moratoriums eingeräumt wird. Die Gläubigerstaaten wollen das nicht zugestehen. Über die anderen Streitpunkte ließe sich wohl leichter eine Verständigung herbeiführen; sie betreffen die Reichsbahnobligationen und die deutsche Forderung auf Heranziehung der österreichischen Nachfolgestaaten zur Zahlung. Dagegen wird der Wunsch der Gläubigerstaaten, eine jetzt getroffene Regelung erst 9 Monate später in Kraft treten zu lassen, so daß also der Dawesplan noch 3/4 Jahr lang in Kraft bliebe, von der deutschen Delegation als unannehmbar betrachtet, da die Verwirklichung dieses Wunsches eine sehr erhebliche Belastung Deutschlands im ungünstigsten Moment, das heißt gerade jetzt im Zeichen großer Wirtschaftsknot und finanzieller Schwierigkeiten, mit sich bringen müßte.

Die Haltung der Gläubigerstaaten ist ja eigentlich nicht zu verstehen. Ihre Wirtschaftssachverständigen in Paris wissen ja ganz genau, daß die auf 37 bzw. 58 Jahre sich verteilende Reparationszahlung — sie stellt einen Kapitalwert von annähernd 33 Milliarden Reichsmark dar — wohl das Ungeheuerlichste ist, was bisher die Weltgeschichte auf dem Gebiete der Kriegsschadensleistungen erlebt hat. Und sie wissen ferner ganz genau, daß Deutschland nicht einmal in der Lage sein wird, die Annuitäten in der geforderten Höhe des Youngschen Zahlungsplanes glatt aufzubringen. Es ist eine geradezu groteske Begünstigung durch das Schicksal, daß all diese Gläubigerstaaten, denen es heute schon wieder wirtschaftlich ausgezeichnet geht, nunmehr noch Milliarden und Milliarden gezahlt bekommen sollen, damit sie durch den Ertrag der deutschen Arbeit von ihrer eigenen Schuldenlast befreit werden und alle ihre eigenen Einnahmen zum Besten ihrer Länder oder für aberwitzige Rüstungspläne ausgeben können! Dennoch feilschen sie jetzt um rund 50 Millionen Reichsmark pro Jahr herum und wollen nicht einsehen, daß Deutschland, wenn es ehrlich ist, das Abkommen nur mit jener Moratoriumsklausel unterschreiben kann.

Die Ansichten über das, was aus den vielfachen Versprechungen dieser letzten Tage herauskommen wird, gehen recht weit auseinander. Die Möglichkeit neuer Vorschläge ist ja noch nicht abgeschritten. Aber das ganze Bild hat doch jetzt seine festen Umrisse, an denen kaum noch Wesentliches geändert werden dürfte: die Gläubigerstaaten müssen sich entscheiden, ob sie das Youngsche Kompromiß und die Moratoriumsklausel annehmen wollen oder nicht.

Wenn man sich nicht einigt, werden von der Sachverständigenkonferenz zwei Berichte an die Regierung erstattet werden. Ein Mehrheitsbericht und ein Minderheitsbericht. Die letzte Entscheidung wird, nachdem schon die Beratungen der letzten Wochen immer mehr und mehr auf die Gefilde politischer Wünsche und Rücksichten abgeglitten, von den Männern der Politik, das heißt von den zuständigen Regierungen, gefällt werden. Es wäre möglich, daß dann noch eine Verständigung erzielt wird. Die ganze Situation wäre sehr erleichtert worden, wenn sich die Gläubigerstaaten dazu hätten entschließen können, die leidige Verteilungsfrage erst nach der Regelung des Zahlungsplanes zu erledigen.

Mit der Beilage: 22. Amtlicher Bericht über die Verhandlungen des Badischen Landtags

